

# Die Fastnachtsgebräuche in der Schweiz

Autor(en): **Hoffmann-Krayer, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **1 (1897)**

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-109225>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Fastnachtsgebräuche in der Schweiz.

Von Dr. E. Hoffmann-Krayer in Zürich.

(Fortsetzung.)

Wenden wir uns nun aber endlich zu den Gebräuchen, mit denen nach heutigem Begriff die Fastnacht unzertrennbar verbunden ist: zu den Feuern, den Kuchen, den Masken und den Umzügen aller Art, wie sie fast überall, wo man noch eine Fastnacht feiert, im Schwange sind. Freilich werden wir auch hier nicht ermangeln dürfen, soweit es möglich ist, in die Vergangenheit zurückzublicken und zu sehen, was für eine Gestalt diese Gebräuche bei unsern Vorfahren hatten.

Wir nennen in erster Linie die Feuer, die, wenn auch keine speziell schweizerische Fastnachtssitte, doch in unsern Gegenden einen Hauptbestandteil der Fastnachtslustbarkeiten bilden. Eine genaue Verbreitungstabelle für die Schweiz liegt uns bis jetzt nicht vor; doch ist wohl anzunehmen, dass die Höhenfeuer in der Frühjahrszeit ehemals eine grössere Ausdehnung hatten, als heutzutage, und dass die Schuld an der Reduktion die vielfachen obrigkeitlichen Verbote tragen.

Nach unsern bisherigen Erkundigungen haben sich die Fastnachtsfeuer gegenwärtig nur noch in den Kantonen Aargau, Appenzell, Basel, Bern, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Luzern, Solothurn, Tessin, Thurgau und Zürich erhalten und auch hier oft nur bezirks- oder thalschaftenweise.

Der Tag, an dem die Feuer abgebrannt werden, ist meist der Sonntag nach Aschermittwoch (Sonntag Invocavit oder Quadragesimæ); er wird in Appenzell, St. Gallen, Thurgau und Tessin „Funkensonntag“ oder „Funkentag“, in Freiburg, wo der Gebrauch noch in diesem Jahrhundert herrschte, „Fofensonntag“ genannt. In Zeinigen (Aargau) und laut Rochholz (Arbeitsentwürfe II, 13), in einigen Gegenden des Kantons Zürich soll es der Aschermittwoch, in Graubünden und Tessin stellenweise der Fastnachtsdienstag sein.

Was den Hergang selbst betrifft, so weichen die einzelnen Gegenden nicht allzusehr voneinander ab.<sup>1)</sup> Gewöhnlich wird

<sup>1)</sup> Vgl. die kurze Schilderung im Schweiz. Id. I, 947.

das Brennmaterial, bestehend aus Holz, Stroh, Reiswellen u. A. von der Jugend in den Häusern herum zusammengebettelt oder auch gestohlen. Im Kanton Solothurn wird dabei der Reim ausgerufen:

*E Burdi Holz, e Wälle Strau [Stroh]  
Oder en alti Huusfrau.*

Der Vers ist nicht uninteressant; er weist uns auf die weitverbreitete Sitte hin, nach welcher in den Frühlingsfeuern, die den kommenden Lenz begrüßten, alte, den Winter vorstellende Weiber oder auch Männer in Gestalt von Strohpuppen verbrannt wurden. Es sei hiebei an den „Böögg“ im Zürcher Sechseläuten und an die „Hexe“ in den Luzerner Fastnachtsfeuern erinnert.

Ist das Brennmaterial gesammelt, so wird es auf eine möglichst weithin sichtbare Anhöhe geschafft, dort aufgeschichtet und bei Anbruch der Dunkelheit angezündet. In Freiburg herrschte dabei ehemals die bemerkenswerte Sitte, dass Niemand anders, als die jüngst Vermählte oder ein Mädchen aus der Honoratioren-Klasse das erste Feuer anlegen durfte; war das geschehen, so übergab sie die Fackel nebst einem Geldstück einem Nächststehenden.<sup>1)</sup> Es weist uns auch das wieder auf den Hang des Volkes, die Fruchtbarkeit der Natur durch die menschliche Fruchtbarkeit zu symbolisieren, oder, noch besser gesagt, durch das Symbol der menschlichen Fruchtbarkeit zu beschwören. Das gleiche Prinzip liegt ursprünglich dem anscheinend selbstverständlichen Umtanzen des Feuers zu Grunde; gilt doch im Kanton Zürich die Regel, je höher man beim Tanz springe, desto höher gerate der Flachs.<sup>2)</sup>

Dass übrigens bei diesen Feuern vielfach die alte Bedeutung als Naturkult noch durchschimmert, geht aus den religiösen Gebräuchen hervor, die hin und wieder dabei geübt werden; so wird z. B. im Frickthal (Aargau), und in den Kantonen Schwyz und Solothurn vor dem Anzünden das Unservater gebetet, und dasselbe muss für das alte Zürich vorausgesetzt werden, wenn der Prediger von 1601 (12<sup>b</sup>) sagt: „Man kneüwet vor dem Fassnachtfeuer als vor einem Götzen nider zu betten; wie und mit was Andacht, ist wol zu denken“. In Katholisch St. Gallen wer-

<sup>1)</sup> OSENBRÜGGEN, Wanderstudien V, 129

<sup>2)</sup> Dasselbe gilt im Tirol vom Sprung übers Feuer; s. F. PANZER, Beitrag z. deutschen Mythologie, I, 210.

den geistliche Lieder gesungen, und in Wittnau (Aargau) herrscht der bemerkenswerte Gebrauch, dass die Anzündefackel in der Weise mit Kienspänen besteckt wird, dass die einzelnen Flämmchen den Namen JESUS bilden.

Mit diesen geistlichen Accedenzien gehen aber auch sehr weltliche Hand in Hand: es wird um das Feuer getanzt, darüber gesprungen, Masken treiben ihre Spässe und dazwischen tönt das mutwillige Jauchzen der Jungmannschaft.

Besonders erhehend ist der Anblick des Scheibenwerfens, wie es schon in alter Zeit geübt wurde und noch heutzutage in manchen Gegenden unseres Landes im Schwange ist. Der Hergang ist fast überall derselbe: man beschafft sich auf den Funkensonntag-Abend eine Anzahl buchener Holzscheiben, die am Rande sternartig ausgezackt sind. Dieselben werden durch das im Zentrum befindliche Loch an eine Schnur gefasst und um den Hals gehängt. Wenn es völlig finster geworden ist, und das Feuer hell aufflodert, werden die Scheiben an Stäbe gesteckt, am Rande glühend gemacht und, meist unter Ausrufung eines Segensspruches, in möglichst weitem Bogen in die Luft hinaus geschleudert.<sup>1)</sup> Jede Scheibe gilt einer Person, der man damit eine Ehre anthun will. Je weiter sie fliegt, desto wirksamer ist der Segen. Die dabei ausgerufenen Sprüche lauten nicht überall gleich. Wir führen einige Versionen hier an:

Kanton Glarus:

*Schybe, Schybe, überrybe,  
Die soll my und NN. blybe.*

oder:

*Und die soll N. N. blybe.*

Zurzach (Kanton Aargau):

*Schybe, Schybe, über der Rhy.  
Wem soll die Schybe Schybe sy?  
Die Schybe soll N. N. und ihrem Liebste sy.*

---

<sup>1)</sup> Was wir hier, in einer wissenschaftlichen Abhandlung, nüchtern und prosaisch geben, hat, seines poetischen Gehaltes wegen, anderwärts manche schwungvolle Schilderung erfahren. Es sei unter Anderm auf folgende Darstellungen aufmerksam gemacht: H. HERZOG, Schweiz. Volksfeste S. 214 ff.; E. HÄNGGI, Schwizer Dorfbilder (Solothurner Mundart) S. 113 ff.; SCHWIZERDÜTSCH, Heft VII, S. 51 ff.; O. HEER, Der Kanton Glarus (Gemälde d. Schweiz) S. 301; A. LÜTOLF, Sagen, Bräuche und Legenden, S. 562 f.

Bei der letzten Scheibe, die man schleudert, ruft man:

*Schybe, Schybe, de Rai ab!*  
*Der Chüechlipfanne 's Bei ab,*  
*Der Suurrebestande [Sauerkrautgefäss] de Bode uus.*  
*Jetzt isch di alt Fasnacht uus!*

Pfeffingen (Baselland):

*Schybe, Schybe, über e Rhy!*  
*Wem soll denn die sy?*  
*Si soll N. N. sy.*  
*Gohd si, so gilt si,*  
*Gohd si nit, so gilt si nit.*  
*Schybe, Schybe, o leb wol!*

Bei der letzten:

*Schybe, Schybe, über e Rai ab,*  
*D'Chüechlipfanne het e Bei ab,*  
*Der Ankehafe der Boden uus,*  
*Und iez isch di alti Fasnecht uus.*  
*Schybe, o! adiö Schybe!*

Ganz ähnlich in Reckingen (Kt. Aargau):

*Schybe, Schybe über de Rhy!*  
*Wem soll die Schybe Schybe sy?*  
*Die Schybe soll N. N. und ihrem Liebste sy.*

Glückt der Wurf, so ruft man:

*Si goht, si goht!*

bleibt sie stecken:

*Gohd si nit, so gilt si nit;*  
*Ha no vil tuusig im Sack.*

Bei der letzten Scheibe gleich wie in Zurzach.

In Sargans (St. Gallen) ist der Segen in eine Satire verwandelt worden; dort heisst es:

*Schybe, Schybe, über e Rhy!*  
*Die Schybe söll des Meitlis sy,*  
*Das etc. (folgt die Anspielung auf ein Vorkommnis).*

Dagegen haben wir im Prättigau noch einen guten alten Fruchtbarkeitssegens:

*Flack uus, flack uus!*  
*Ueber alli Spitz und Berg uus.*  
*Schmalz in der Pfanne,*  
*Chorn in der Wanne,*  
*Pflueg in der Erde.*  
*Gott Alles g'rote lot*  
*Zwüsched alle Stege und Wege.*

Denselben Ursprung wie das Scheibenwerfen hat offenbar das Bergabrollen eines mit Stroh umwundenen, flammenden Rades, wie es uns neben vielfachen ausländischen Belegen im Luzerner Hinterland bezeugt ist.

Ueber das Alter der Fastnachtsfeuer lässt sich nichts Bestimmtes ermitteln; aber es unterliegt keinem Zweifel, dass sie bei ihrer opferartigen Gestalt in das Heidentum zurückreichen. Das älteste bisher überlieferte Zeugnis, das aber nur die Scheiben erwähnt, ist die von Vogt, (Zeitschr. d. Ver. f. Volksk. III, 349), genannte Notiz aus der Klosterchronik von Lorsch, nach welcher am 21. März 1090 die Lorschener Kirche durch eine unvorsichtig geschleuderte Scheibe in Flammen aufging.

Für die Schweiz reichen die Belege nicht über das XV. Jahrhundert zurück; der älteste, den wir finden konnten, der aber die Feuer auch als bereits bestehende „Gewohnheit“ erwähnt, findet sich in dem Basler Rufbüchlein (II, 90) unterm Jahr 1476.<sup>1)</sup> Etwas ausführlicher ist die Erkenntnis von 1497<sup>2)</sup>, und im XVI. Jahrhundert tauchen die Belege, meist in Form von Verboten, auch anderwärts und immer häufiger auf. Unter den handschriftlichen Mandaten des Zürcher Staatsarchivs haben wir solche aus den Jahren 1524, 1548, 1557, 1562 etc. gefunden, in Guggisberg (Kt. Bern) erklärte anno 1536 der Pfarrer alle für Ketzer, die am Feuer teilnahmen<sup>3)</sup> und die Regierung von Luzern tadelt 1596 die „missbrüch und abergloubischen sachen mit den fassnacht füwren“<sup>4)</sup>; das Alles scheint aber sehr wenig gefruchtet zu haben, und heute lodern die Fastnachtsfeuer auf unsern Höhen immer noch mit derselben Pracht, wie vor dreihundert und vor tausend Jahren. Die Ohnmacht der obrigkeitlichen Verordnungen diesem alten Volksbrauch gegenüber wird

<sup>1)</sup> „Es sol ouch uf die alte fasnacht nyemand mit vacklen louffen, noch gan, noch einich [irgend ein] für machen, als vorher in gewohnheit gebrucht ist.“

<sup>2)</sup> Sabbatho ante Invocavit ist erkannt, demnach und bisshar man an ettlichen Orten, es sye uff platz, in den vorstetten und andern orten in der statt, uff der allten vassnacht, zenacht, v a s s n a c h t für zemaachen davon zu zitten zwittrecht und misshell ufferstanden ist etc., daz denn hinfür sollich vassnacht für abgestellt und keins wegs gemacht werden sollen, und keins wegs ouch gestattet den knaben, uff der pfailatz noch andern orten mit einander ze slahen.“ ERKANNTNIS-BUCH I, 159.

<sup>3)</sup> OSENBRÜGGEN, Wanderstudien V, 129.

<sup>4)</sup> LÜTOLF, Sagen, Bräuche und Legenden S. 563.

durch nichts treffender gekennzeichnet, als den Bericht in den Zürcher Synodalia vom Mai 1602 (Zürcher Staatsarchiv): „Das verbott der fassnacht fhüren habint etliche ghalten, anndere nit, daruss dann ein vexieren gegeneinanderen erfolget. Etliche habints mit den jungen knaben verantwortet, etliche sagind, wenn es also ungestrafft blybe, so wellind sy über ein jar darmit auch wider fürfaren.“

Alt ist auch die Verwendung von Fackeln bei den Fastnachtslustbarkeiten, sei es in gesonderten Umzügen, wie in einzelnen Gegenden des Kantons Waadt und des Berner Jura (*Brandons*), sei es neben dem Feuer. Als spezielle Form seien die durch brennende Kienbüschel erleuchteten ausgehöhlten Runkelrüben erwähnt, wie sie im Kanton Zürich in den Gegenden an der Limmat herumgetragen werden. Für die ältere Zeit ist der Gebrauch von Fackeln durch zwei Basler Rechnungen aus dem Anfang des XV. Jahrh. verbürgt: „1416, 4  $\beta$  3 d. enent rins verzert an der alten vasnacht, als die knaben mit den Fakeln zusammen gand.“ — „1417, den knechten enent rins uf die alte vasnacht 2  $\beta$  umb win von der hut und den Fakeln wegen, item dem knechten hiedisent 17 d.“ Später wurden sie verboten; aber, wie bei den Feuern, mit wenig Erfolg (vgl. den Erlass vom J. 1476 S. 189, Anm. 1); immer und immer wieder stossen wir in der Folgezeit auf Verbote, und noch heutzutage scheint in Basel, laut den polizeilichen Verordnungen auf Fastnacht, ein Verbot der offenen Fackeln nicht überflüssig zu sein <sup>1)</sup>).

Feuer und Scheiben können auf dem Lande nicht genannt werden, ohne zugleich auch die Vorstellung der „Küechli“ zu erwecken.

Ein reiches Material hierüber aus allen Zeiten und Gegenden hat das Schweiz. Idiotikon (III, 138 ff.) beigebracht, und dasselbe liesse sich leichtlich um das Zehnfache vermehren, so gross war die Rolle, die die „Küechli“ an Fastnacht spielten. Auch hier lernen wir die Sitte zuerst durch Verbote kennen, die sich gegen Exzesse aller Art, namentlich aber geschlechtliche (s. S. 132) richteten. Man begnügte sich eben nicht damit, die Kuchen in der Stille seines eigenen Heims zu verzehren, sondern stürmte von Haus zu Haus und forderte kategorisch den usuellen

<sup>1)</sup> Auf einer Darstellung des „Morgenstreiches“ von Hieron. Hess aus dem Jahre 1843 wird ein Zug von zwei Fackelträgern begleitet.

Tribut. Das ist es, was die zahllosen Verordnungen mit dem „unverschanten küechli reichen [d. h. holen]“ meinen.

Neben solchen Exzessen aber bestand die ehrbare Gepflogenheit, die Untergebenen alljährlich mit Kuchen zu regalieren, wie das z. B. aus den Rechnungsbüchern des Basler Buchdruckers Froben hervorgeht<sup>1)</sup>. Auch die Behörden gaben etwa unentgeltlich Küchlein ab, so im st. gallischen Rheinthal<sup>2)</sup>, oder der Pfarrer war gehalten, das zu thun.<sup>3)</sup> Weiteres hierüber verzeichnet das Schweiz. Idiotikon (III, 140).

Die Form der Fastnachtskuchen ist meist die altbekannte scheibenartige; doch kommen auch Varianten vor, so die „Fastnachts-Kissen“ (*F.-Chüssi*, s. Id. III, 530) in Schaffhausen, die „Küchli-Maien“ (s. Id. IV, 9) u. A. Besondere Bezeichnungen sind: *Fasnecht-Blätz*, *Oerli (-Chueche)*, *Chruchtele*, *Chrapfe* etc.

Von andern Fastnachtsspeisen ist namentlich zu nennen die Schlagsahne (*gschwungene Nidel*, *Luggmilch*, *Brochete*), die sich in den entlegensten Thälern wiederfindet; im Kanton Appenzell werden überdies *bacha Schnetta* und Honig, im Kanton Freiburg Reisbrei und Bretzeln, im Luzerner Gäu Speck und Wurst, im Kanton Thurgau Stockfisch und Groppen, im nordöstlichen Kanton Zürich Schinken mit dünnen Bohnen genossen. Nur beiläufig sei auch an das „Fastnachtshuhn“ als ehemalige jährliche Abgabe erinnert, das in den Zunftstuben vielfach zum typischen Gericht wurde.

Im Anschluss an die Fastnachtsspeisen sei noch erwähnt, dass in der Schweiz mancherorts (Appenzell, Bern, Glarus, Schwyz, Wallis, ehemals auch in Luzern und Zug) der Brauch herrscht, diese Speisen heimlich vom fremden Herde wegzustehlen, eine Unsitte, die uns schon durch Verbote aus dem XVIII. Jahrhundert bezeugt wird.

Und nun zu den Masken! In den meisten Gegenden sind dieselben äusserst primitiv; sie bestehen gemeinhin einfach

<sup>1)</sup> 1558. „Fastnacht Kiechlin für dass gsinndt.“ RECHNUNGSBUCH der Froben u. Episcopus ed. Wackernagel S. 7.

<sup>2)</sup> 1543. „Mit Missfallen hat man in des Landvogts Rechnung gesehen, wie grosse Kosten den Obern an den Fastnachten mit dem Küchli geben auflaufen etc.“ ABSCHIEDE IV, I, d, 270 dd. 7.

<sup>3)</sup> Der Vikar zu Baden beklagt sich: „Ouch muss ich alle fassnacht den schueleren allen das Küechlin und uf das Nüwjahr das Guetjahr uf alle Gesellschaften geben.“ (1565) Wettinger Archiv.



aus Hemden, die über die Kleider angezogen werden, oder alten Weiberröcken. Die Bezeichnungen der so Vermummten sind sehr verschiedenartig: *Böögg*, *Bröögg*, *Butz*, *Posterli*, *Fasnecht-Chlungel*, *-Chlunger* oder *-Chlummer*, *Hirsutter*, *Huschi*, *Ootschy*, *Füüdi*, *Heid*, *Hudi*, *Johee*, *(Fade-)Hex*, *Lööli*. Daneben sind die auch anderwärts vielfach vorkommenden Strohmannen und endlich eigentliche Kostüme mit bestimmtem Typus in Gebrauch. Unter diesen findet sich besonders häufig der wohlbekanntere Harlekin (*Narr*, *Lauf-* oder *Rolle-Narr*, *Hanswurst*, *Gäuggel*, *Blätzli-Böögg* oder *-Bajass*, *Ledi*, *Lachner*, *Leg-Ohr*) mit hoher, kegelförmiger Mütze (*Niffele* im Kanton Luzern), Schellenumgürtung und buntflickigem Gewand. Als Waffe dienen etwa Schweinsblasen (Kt. Aargau, Basel [jetzt verboten], Schwyz, Zug, Zürich) oder seltener Bürsten (Kt. Schwyz, Zürich), mit denen die Vorübergehenden gehörig gekratzt werden.

Die Gesichtsverhüllung geschieht noch mancherorts durch schwarze, rote oder sonst phantastisch gefärbte Holz- oder Kupfermasken<sup>1)</sup>; doch werden die Stücke immer seltener und finden nach und nach Ersatz in den neueren Papiermâché-Masken. Das uralte Schwärzen des Gesichtes (s. u.) soll, soweit wir in Erfahrung bringen konnten, nur noch in den Kantonen Freiburg (am Verschwinden) und Schwyz vorkommen. In Nidwalden verhüllt man sich, in Ermanglung der Masken, die Gesichter mit Sacktüchern.

In früheren Jahrhunderten treten namentlich der Teufel und der Bauer auf. 1417 und 1429 wurde in Luzern bestimmt, dass man denjenigen nicht Recht sprechen solle, die gegen den Willen des Rates „ir antlit vermacht und in Tüfels wis oder in Böggen wis“ ausgehen;<sup>2)</sup> die Behörden von Basel „verbietet menglichem, daz niemand in tüfels hüten [Häuten] louffen solle, noch in Böcken wise gan ietz [um die Weihnachtszeit] noch zer vassnacht“ (1432)<sup>3)</sup>. Der Prediger von 1601 übersetzt

<sup>1)</sup> Vgl. die Abbildung S. 47. Ein anderes interessantes Exemplar aus Klingnau (Kt. Aargau) befindet sich in der ethnogr. Sammlung in Zürich. Sechs Stück aus dem Walliser Lötschenthal wies Herr Dr. Stebler in der Sitzung des S. A. C. (Sektion Uto) vom 26. Febr. 1897 vor.

<sup>2)</sup> TH. V. LIEBENAU, Das alte Luzern S. 243.

<sup>3)</sup> RUFFBUCH (Manuskript im Basler Staatsarchiv). Als Strafe ist bestimmt: 1 Monat „vor den krüzen zu leisten“ [Verbannungsstrafe] und Entrichtung von 1  $\bar{u}$  pf. Busse.

eine einschlägige Stelle bei Hospinianus<sup>1)</sup> mit: „Sy machen jnen an krumme hörner, schnäbel, überzän, fehwrige augen, spötzend ehwr und rouch, habend lange haar und schwäntz;“ er selbst fügt aus eigener Erfahrung hinzu: „So verrathend alle die, so das Fäst haltend, sich selber mit der usserlichen form und kleidung, dass sy nit Gott, sondern dem Bösen dienind, dieweyl sy in Tüfels kleideren wie die Tüfel umbhin lauffend.“ (S. 12). Auch Ludw. Lavater<sup>2)</sup> erwähnt die Teufelsmasken: „Etwan legend mütwillig gsellen tufelskleider an, oder schlahend sunst lylachen um sich und erschreckend die lüt, da vil einfalter lüt nit anderst wüssend, dann der bös geist oder sunst ein unghür seye jnen in lyblicher gstalt erschinen,“ und Aehnliches belegt Harder in seiner Schaffhauser Chronik (V, S. 34) aus den Jahren 1665, 1667 und 1669.

Ueber die Bauernmasken haben wir Berichte aus dem XVI. Jahrhundert. Zunächst wieder Hospinianus: „prodeutes qui exhibent impexos agricolas“, „etwan kommen sy auff dgassen in unflätigen puren- und karrenjüppen“,<sup>3)</sup> sodann Basler Verordnungen von 1526 u. folg. gegen das „umbgan jn Meyers oder derglichen wyse“<sup>4)</sup>, die übrigens durch folgenden undatierten Erlass aus dem Anfang des XVI. Jahrh. wieder etwas gemildert werden: „ob Jemands dise vassnacht jnn Meyger oder derglichenn wise verkleidet umbgon wolte, das die selbigenn sollichts allein jm tag unnd gar nit by der nacht thûn“; freilich die Larven werden verboten: „unnd daby jre angesicht, so sy also jm tag umbgond, mit boggen antlitn oder sonnst nit verstellen, noch sich unbekundig machenn sollenn.“ Endlich sei noch eine Stelle aus einem Briefe des Zürchers Hans Jakob Irminger an seinen Schwager, den Unterschreiber Caspar Hirzel vom 16. Februar 1648 erwähnt, worin es heisst, „dass nechstverwichner zyt lychtsinnige Persohnen in zimlicher anzahl, mit hesslichen Meyerkleideren angethan, hin und wider geloffen, und zû besorgen ist, es möchte villicht glychs auch hüt [Aschermittwoch] und uff nechstkünftigen Sontag beschehen“ etc.<sup>5)</sup>

1) Festa Christianorum, Tiguri [Zürich] 1593, p. 37<sup>b</sup>.

2) Von Gespänsten 1569, p. 9.

3) FASTNACHTSPREDIGTEN, 1601.

4) RUFBUCH, II u. III.

5) Zürcher Staatsarchiv: Handschriftliche Mandate.

Ausser den Teufels- und Bauernmasken wird auch die verwechsellte Geschlechtstracht in älterer Zeit häufig genannt. Laut Ludwig Lavater <sup>1)</sup> „legt der eebrecher weiberkleider an oder verbutzt sich sonst“, und der Prediger von 1601 sagt: „Du findest, dass Gott heiter [klar, ausdrücklich] verboten, dass ein wyb nit sölle Mannswehr tragen und ein Man nit sölle wyberkleidung anleggen. Das ist aber zur zeit der Fassnacht so gmein, dass Desselben nun niemand achtet“ <sup>2)</sup> Dieselbe Klage erhebt 1633 der Pfarrer von Gais <sup>3)</sup>.

Endlich sei noch das „butzengwand in hämbdern, ebhöw, loub oder derglich“ genannt, das in Zürcher Verboten von 1487 und 1508 vorkommt <sup>4)</sup> und auf die sehr alte Vermummung als Wildleute hinzuweisen scheint. <sup>5)</sup>

Allgemein gehaltene Erwähnungen der Mummereien treffen wir, meist in Form von Verboten, überall und in grosser Zahl; die ältesten aus dem Anfang des XV. Jahrh. Wir halten es nicht für nötig, auch nur eine Auslese davon zu bringen; doch sei wenigstens ein interessanter Basler Erlass aus dem Jahre 1418 angeführt, der uns zeigt, wie sehr man sich bemühte, den Mummenschanz von der Weihnachtszeit, wo er ebenfalls getrieben wurde, abzulenken, und, wenn immer möglich, auf die Tage vor Aschermittwoch zu beschränken. Er lautet: „So ist ouch ein nüwe gewonheit hie ufferstanden, daz man im atvent anfaht in Bökenwise ze gonde und erber lüte zu überfallende in iren hüsern, davon dik [oft] gebrest ufferstanden ist und noch tûn möchte. Darumb so hand Rat und meyster erkent, üch geheissen sagen und gebieten, daz nyemand me von disshin in Böken wise gon sol, untz [bis] uff der pfaffenvasnacht [Herrenfastnacht] nehst kommend.“

Doch kehren wir zu unserer Zeit zurück! Da, wo keine speziellen Gebräuche herrschen, treiben sich die so Vermummten

<sup>1)</sup> Das Buch Job 1582 S. 161 b.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 13 b.

<sup>3)</sup> APPENZELLER JAHRBÜCHER, 1861, S. 154

<sup>4)</sup> Ratsmaddate und Ratsmanualien im Staatsarchiv Zürich.

<sup>5)</sup> Es sei hiebei an den im Januar 1394 zur Aufheiterung Karls VI. v. Frankreich veranstalteten Ball erinnert, an dem sich vornehme Hofleute (sogar der König selbst) als Waldmenschen verkleideten und durch die Ungeschicklichkeit eines Höflings Feuer fingen. S. J. L. GOTTFRID, Hist. Chronik (1630) VI (III) p. 256 ff. Mit Abbildung v. Matth. Merian.

mit ausgelassenen Geberden in den Strassen herum, balgen sich mit der umstehenden Jugend, die sie ihrerseits mit allerlei Neckrufen verfolgt<sup>1)</sup> oder betteln die Vorübergehenden mit irgend einer traditionellen Formel an.<sup>2)</sup>

Ueberhaupt scheint das Betteln der Vermummten ein alt-hergebrachter Gebrauch zu sein; denn wir finden es über die ganze Schweiz verbreitet. Auf dem Lande zieht man vor die Häuser oder dringt in dieselben ein und heischt sich von den Insassen irgendwelche Victualien (meistens Kuchli) oder Geld, Als Spezielleres sei angeführt, dass man in Graubünden die Widerstrebenden mit einem berussten Lappen (DER SAMMLER 1809, S. 139), in Schaffhausen mit Kohle (DIE SCHWEIZ 1860, S. 146) bedrohte; in einzelnen Teilen des Thurgau zieht man das Geld in einem Schuhe ein, den man auf eine Stange gesteckt hat, und im Zürcher Oberland endlich wird jede Gabe von Freudenschüssen begleitet, deren Zahl sich nach der Höhe des Betrages richtet. Die bei diesem Betteln hergesagten Sprüche sind mehrfach aufgezeichnet worden<sup>3)</sup>; wir führen hier noch einen ungedruckten aus Stammheim (Kt. Zürich) an:

*Hänacht ist die Fasnacht,  
Wo me da die Chueche bacht.  
Bached mer au e Chueche,  
Lö mer si au versueche.  
I g'höre d'Frau in Cheller go,  
I g'höre d'Schlüssel chlinge.  
Wenn er [ihr] mer Öppis wänd bringe,  
So bringed mer's bald,  
Mue hänecht no dur en fistere Wald  
Und dur en hatere [heitern] Garte.  
Roti Ziegel uf em Dach;  
Hänecht ist die Fasnacht.*

Es erinnert diese Sitte lebhaft an die des Weihnachts-singens, wie sich überhaupt eine Verschmelzung der Weihnachts-

<sup>1)</sup> *Egoo Narroo, wiiss und rot, joo! — Narroo chriidewiis, hed die Chappe voller Lüüs! — Heumüetter o! — Fasnecht-Butz, häst d'Nase nüd butzt! (Aargau). — Fasnecht-Butz, häst d'Hose verschlutzt! [zerfetzt] (St. Gallen). — Böögg, Böögg, Tellerschlecker, bisch e dumme Meitschi-Schmöcker! (Solethurn). — Hanseli jo jo! (Unterwalden). etc.*

<sup>2)</sup> *Huubeli Bätz! — Hoo Bätz! — Uu(te) Bätz! — Huute(li) ha! (Zürich). etc.*

<sup>3)</sup> s. T. TOBLER, Appenzeller Sprachschatz S. 177; L. TOBLER, Schweiz. Volkslieder, I, CXLIII u. 235 ff.; FIRMENICH, Germaniens Völkerstimmen II, 655; E. HÄNGGI, Schwizer Dorfbilder (1893) S. 112.

und Fastnachtsgebräuche hin und wieder feststellen lässt. Verbote gegen dieses „Ueberlaufen“, Betteln und Singen finden sich schon im XVI. Jahrhundert massenhaft; doch scheinen sie im Ganzen wenig gefruchtet zu haben.

Dass es, wenigstens in früherer Zeit, nicht immer bei dem Singen und Betteln geblieben ist, haben wir bereits (S. 131 f. und 135 f.) gesehen. Der Prediger von 1601 eifert (G 2<sup>b</sup>) gegen die „üppigen Komödien“, die von den Eindringlingen in den Häusern abgehalten würden und (S. 3<sup>a</sup>) „daz unverschampt huss stürmen,“ und Th. von Liebenau erwähnt sogar (VATERLAND 1894, No. 20) ein Verbot aus dem Jahre 1401, das sich gegen die Unsitte wendet, sich in die Häuser zu schleichen, um dort Privatrache zu üben.

Von dieser allgemeinen Darstellung der Masken schreiten wir zu den Einzelgestalten vor, wie sie für gewisse Gegenden charakteristisch geworden sind.

Wir nennen da zunächst das *Hutz-Gür*<sup>1)</sup>, eine Fastnachtsgestalt, die noch in der Mitte dieses Jahrhunderts die Gegend von Läuelfingen (Baselland) und Wittnau (Aargau) unsicher machte. Fünf bis sechs Knaben bildeten die Hutzgürgesellschaft; aus diesen wurde der grösste zur Darstellung des Hutzgür ausgelesen. Sein Kostüm bestand aus einer *Jüppe* (Frauenrock), einer hohen, kegelförmigen Mütze, einem Schellengurt und einer grauenerregenden Gesichtsmaske. Nach andern Berichten soll anstatt der Jüppe auch eine Umhüllung von Erbsenstroh verwendet worden sein. In diesem Aufzuge durchzog das Hutzgür die Strassen, gefolgt von seinen lärmenden Kameraden, die Säcke, Körbe und Töpfe zum Einsammeln von Brot, Eiern, Mehl, Butter und — Geld mit sich führten und vor jedem Haus folgendes Lied sangen:

*Hütz güri geri,  
Stockfisch und Ehri!  
Gebt-mer au e Eierenanke!  
I will-ech tusig Mole danke.  
Gebt-mer Mehl und Brod!  
Lueg! wie's Hutzgür stoht!*

---

<sup>1)</sup> Sprachliche Nebenformen s. SCHWEIZ. ID. II, 411; über die Gestalt selbst: (H. BUSER), Heimatkunde. Liestal 1865, S. 155.

*Wenn-der-is aber nüt weid ge,  
So wei-mer-ech Kueh und Kalber ne;  
Mer wein-ech 's Huus abdecke,  
Mer wein-ech uferwecke.*

Einen ähnlichen Zweck hatte das in denselben Gegenden umziehende *Weibel-Wyb*; nur war es hier eine Mädchengesellschaft, die sich zusammenthat, und die Heldin eine phantastisch aufgeputzte Strohpuppe, die herumgetragen wurde. Freilich zeigt das Bettellied, das auch hier abgesungen wurde,<sup>1)</sup> dass dieser Umzug ursprünglich erst um Mittfasten stattfand und somit eigentlich ausserhalb unseres Rahmens liegt.

Eine Fastnachtsfigur, die schon seit längerer Zeit verschwunden ist, ist die *Hächel-Gauggele* in Basel, ebenfalls eine weibliche Figur, über deren Beschaffenheit wir jedoch nicht näher unterrichtet sind. Wir können sie demnach auch nicht für synonym mit dem Hutzgür erklären, wie es das Idiotikon (II, 171) thut. Heutzutage heisst *Hächel-Gauggele* ein verwahrlostes, namentlich ungekämmtes Weib. Auch ob sie einen Spinnrocken mit sich geführt habe, wissen wir nicht; immerhin lässt der erste Bestandteil des Wortes auf eine Verwandtschaft mit der Berchta oder Holda schliessen. Andere Quellen, als ein Ratsprotokoll vom 20. Februar 1658<sup>2)</sup> und die Reformationsordnungen aus dem XVIII. Jahrhundert<sup>3)</sup> konnte ich nicht finden.

Mit dem Weibel-Weib kann dagegen direkt zusammengestellt werden die „lange Gret“, im luzernischen Hinterlande, von der Lütolf<sup>4)</sup> berichtet. Auch sie war eine ausgestopfte Puppe von gewaltiger Länge, die von einem ebenfalls grossen vermumnten Burschen herumgetragen wurde.

<sup>1)</sup> s. BUSER a. a. O.

<sup>2)</sup> „Die Böcken und Fasnachtbutzen, Hächelgaulen etc. sollen durch die Stubenknecht von Hauss zu Hauss bey Straf 2  $\beta$  verboten . . . werden.“

<sup>3)</sup> 1727: „Weilen auch das unanständige und aus dem Heidentum herfliessende Verkleiden, Vermummen und Masquieren zu vielen Leichtfertigkeiten und Ausgelassenheiten, absonderlich zu Fastnachtzeiten, Anlass gegeben: als solle solches von Jungen und Alten gänzlichen vermitten, die Verbrecher zur Straff gezogen, und vornehmlich die sog. Hechelgaugelen von den Wachtknechten ab der Strasse weg und in den Thurn geführt werden.“ Wiederholungen des Verbots: 1733, 1736, 1742, 1744, 1750, 1754, 1758.

<sup>4)</sup> Sagen, Bräuche und Legenden, S. 496.

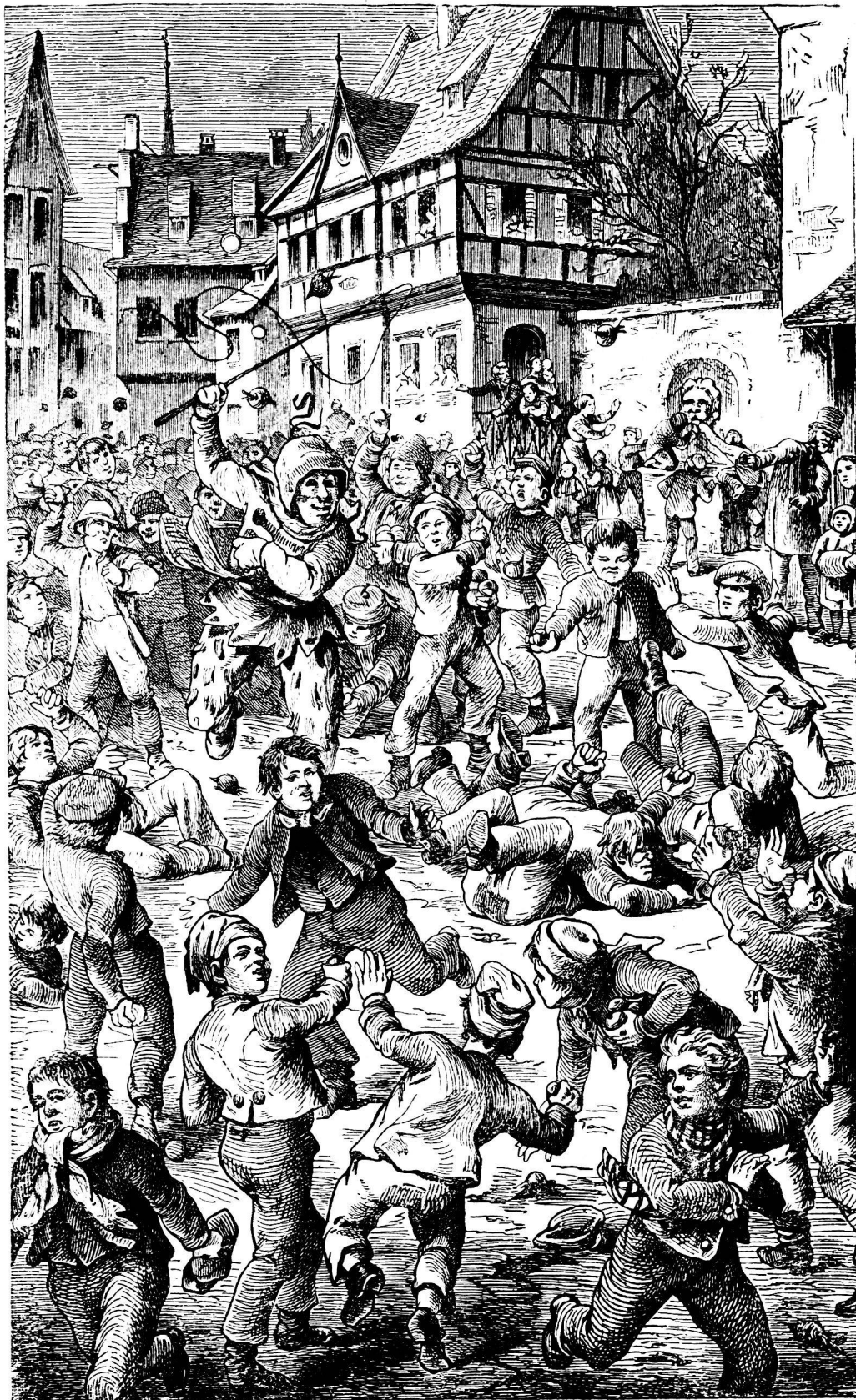


Fig. 1. Der „Hegel.“

Wenigstens dem Namen nach ist mit ihr verwandt die — oder mundartlich das — „Gret Schäll“ in Zug. Nach der Angabe im Schweiz. Id. (II 824) wäre sie eine Puppe, was nicht ganz zu der bildlichen Darstellung im Zuger Kalender von 1875 stimmt, wo sie als lebende Fastnachtfigur, gefolgt von einer lärmenden Schar, eine mächtige Peitsche schwingend, durch die Strassen zieht. In der Legende, wonach die Gret Schäll wirklich existiert haben soll, mischen sich wohl Wahrheit und Dichtung. Für die „historische“ vergleiche man diese Zeitschrift S. 67, Anm. und die genannte Stelle im Idiotikon. Den Namen würden wir ohne weiteres für fingiert halten — schon wegen des umgehängten Schellengurts, — wenn nicht das Geschlecht der Schäll in Zug ein ganz bekanntes wäre.<sup>1)</sup> Dazu treten die bestimmten Daten (1672 bis 20. Sept. 1740), die auf die Existenz einer solchen Persönlichkeit hinweisen. Dem gegenüber ist jedoch festzuhalten, dass die Fastnachtfigur jedenfalls älter ist, und namentlich die Sage von dem Mann im Rücken-



Fig. 2. Ausstaffierung des Hegels.



Fig. 3. Der „Hegel.“

<sup>1)</sup> Vgl. LEU, Helvet. Lexicon XVI 149.



korb stimmt vollkommen zu der Figur, wie sie auch anderwärts vorkommt.<sup>1)</sup>

In dem Städtchen Klingnau (Kt. Aargau) hat noch weit in unser Jahrhundert hinein der *Hegel* oder *Räbe-Hegel* sein Unwesen getrieben. Seine Ausstaffierung, sein Kostüm und sein Auftreten ist hier in Fig. 1 bis 3 dargestellt<sup>2)</sup>. Am „schmutzigen Donnerstag“ erscheint die Schreckgestalt an der Schulthür und bittet den Lehrer höflichst, der Jugend frei zu geben. Und nun geht das tolle Treiben los. Von der ausgelassenen Jugend gehetzt und mit Wasserrüben (*Räben*), Kohlstrünken etc. bombardiert, eilt der Hegel durch die Gassen, hier einem allzu Zudringlichen die Peitsche um die Ohren klatschend, dort einen Unvorsichtigen erhaschend, um ihn in den nächsten Brunnen zu werfen. Dabei vergisst er aber seine Hauptbestimmung, vor den Häusern zu betteln, nicht, und selten wird ihm der sauer verdiente Tribut versagt. So treibt er sich stundenlang herum, bis er alle Strassen abgelaufen hat und endlich seine Unbill hinter einem Glas Wein vergessen darf.<sup>3)</sup>



Fig. 4. Der „Aetti-Ruedi.“

Das benachbarte Zurzach, das gewöhnlich auch von Klingnau aus den Besuch des Hegel erhielt, besass eine andere charakteristische Gestalt: den *Aetti-Ruedi*, dessen Kleidung sich grossenteils aus Stücken der Frauengarderobe zusammensetzte (s. Fig. 4).

Seine Funktionen waren im Grossen und Ganzen angenehmere, als die des Hegel, indem er am Aschermittwoch der nachlaufenden Jugend aus der aufgebundenen Schürze Obst auszuwerfen hatte. Meist bestand diese Gabe in gedörrten Aepfel- und Birnenschnitzen; hie und da kam es jedoch auch vor, dass frisches

<sup>1)</sup> Vgl. den Osterumzug von Bolligen: *BERNER HINK. BOTE* 1820 und *JAHRB. der schweiz. geschichtsforsch. Ges.* XIX, 40.

<sup>2)</sup> Verkleinerte Wiedergabe der Holzschritte in den „Schweiz. Bilderbogen“, herausg. von Buri & Jeker.

<sup>3)</sup> Vgl. H. HERZOG, *Schweiz. Volksfeste* (1884), S. 217.

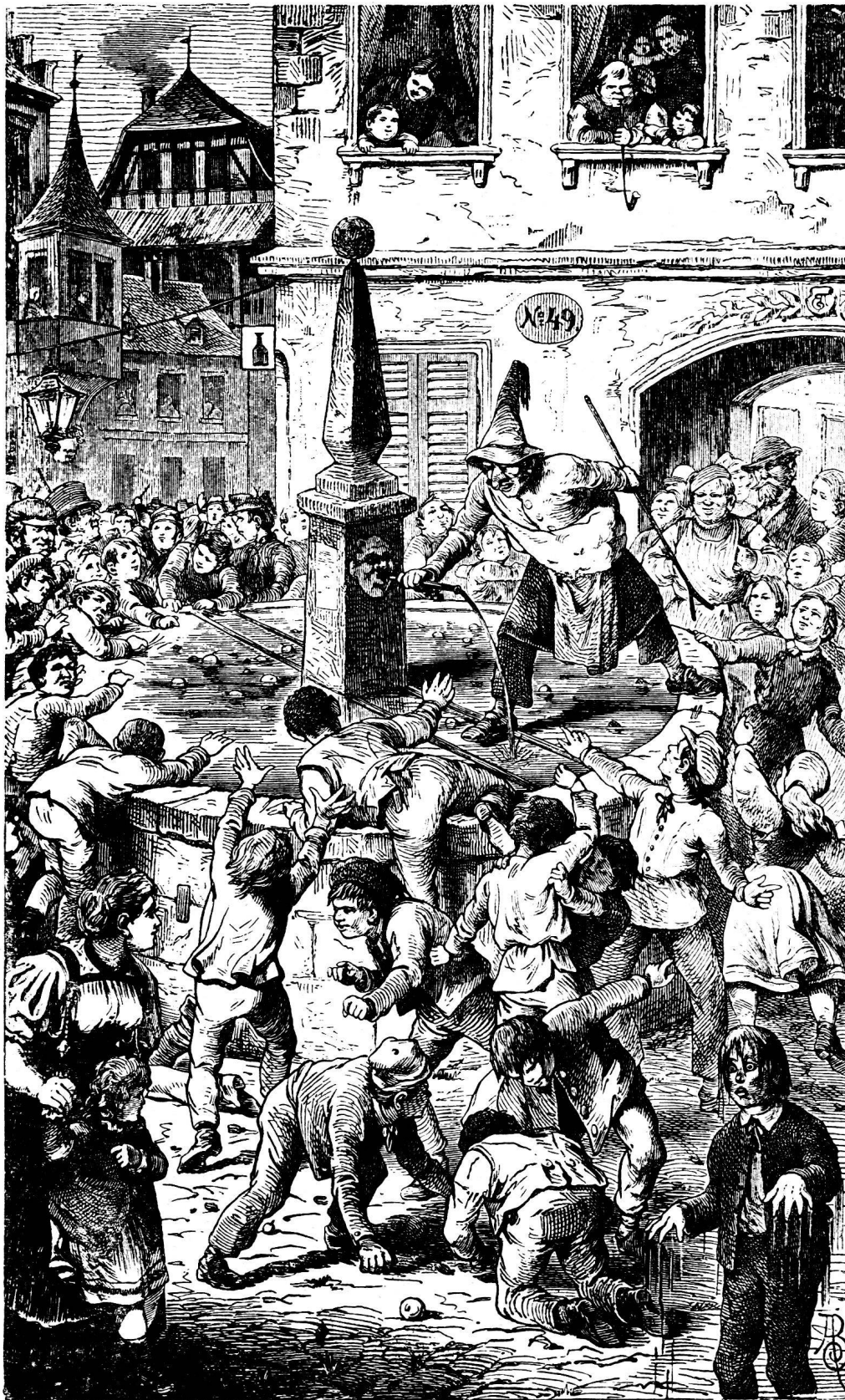


Fig. 5. Der „Aetti-Ruedi.“

Obst (um diese Zeit eine Seltenheit) gespendet wurde. Dieses aber musste dann mit grossen Gefahren errungen werden, indem der Aetti-Ruedi seinen Vorrat in einen Brunnen warf und gegen die heranstürmende begehrlische Jugend mit Wasserguss und Wasserstrahl energisch verteidigte (s. Fig. 5). Dies wurde getrieben, bis der letzte Apfel herausgefischt war.<sup>1)</sup>

Endlich seien die interessanten Fastnachtsgestalten des *Chryde-Gladi* und der *Elsi*<sup>2)</sup> erwähnt, zweier Strohpuppen, die noch vor etwas mehr als einem Jahrhundert alljährlich am Hirs-  
montag (Montag nach Invocavit), auf einem liegenden Rade befestigt, von Wiedikon nach Zürich hinein geführt wurden. Eine nähere Beschreibung dieses Aufzuges war uns nicht erfindlich. Nach der Zeichnung von Freudweiler, welche als Titelbild des Neujahrsblattes der „Gesellschaft ab dem Musiksaal der teutschen Schule“ von 1786 figuriert, trug der „Chryde-Gladi“ eine Art Teufels- (oder Katzen-?) Maske, während die „Elsi“ sich durch keine besondern Merkmale auszeichnete. Weitern Aufschluss gibt uns auch der „erläuternde“ Text nicht, der mit souveräner Verachtung auf diese „nun abgegangene, lächerliche Comödie“ herabblickt. Immerhin ist es bemerkenswert, dass der Gebrauch des Paares auf dem Rade auch ausserhalb der Schweiz seine Parallelen hat und auf einen alten symbolischen Frühlingsbrauch („Maibrautschaft“) hinzudeuten scheint.<sup>3)</sup>

(Schluss folgt.)

---

<sup>1)</sup> S. H. HERZOG, a. a. O.

<sup>2)</sup> S. SCHWEIZ. ID. I 202 und II 604.

<sup>3)</sup> Vgl. W. MANNHARDT, Der Baumkultus (1875) S. 429 f.